



DAS GILT NEU BEI ZIVILPROZESSEN

Kein Kostenrisiko mehr für die klagende Partei, tiefere Prozesskostenvorschüsse und neue Kompetenzen für die Schlichtungsbehörden: Die wichtigsten Änderungen der ZPO-Revision.

Mitte März 2023 nahmen National- und Ständerat die Vorlage zur Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung an. Die Frist für das fakultative Referendum dauert bis 6. Juli 2023. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Bestimmungen ist noch nicht bekannt. Es wird aber vermutet, dass die neuen Bestimmungen ab Anfang 2024 gelten werden.

Treiber der Revision waren die Prozesskosten und die Kompetenzen des Schlichtungsverfahrens:

Prozesskosten Die Gerichte dürfen von der klagenden Partei nur noch einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. Und die klagende Partei soll nicht mehr für die Kosten aufkommen müssen, wenn sie den Prozess gewinnt. Vor der Schlichtungsbehörde, im Summar- und Rechtsmittelverfahren können die Gerichte vom Kläger weiterhin den vollen Vorschuss verlangen. Die Gerichtskosten zahlt aber neu immer jene Partei, der sie vom Gericht auferlegt werden. Das heisst: der Kläger erhält den Vorschuss bei Obsiegen zurück.

Schlichtungsverfahren Neu können die Schlichtungsbehörden in allen vermögensrechtlichen Streitigkeiten einen Urteilsvorschlag bis zu einem Streitwert von 10000 Franken unterbreiten – bisher lag die Schwelle bei 5000 Franken. Wer künftig unentschuldig einer Schlichtungsverhandlung fernbleibt, kann neu mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken bestraft werden.

Neben diesen zwei zentralen Themen wurden 80 der rund 4000 Bestimmungen der bestehenden ZPO geändert. Hier eine Auswahl der wichtigsten Änderungen von «B» wie «Begründung» bis «Z» wie «Zivilprozessrechtsstatistik».

Begründung Neu kann auch die Rechtsmittelinstanz ihre Urteile nur noch im Dispositiv verschicken. Sie muss sie nur schriftlich begründen, wenn eine Partei dies verlangt.

Berufung Bei familienrechtlichen Streitigkeiten, die dem summarischen Verfahren unterliegen wie etwa der Eheschutz, beträgt die Frist für die Berufung und die Berufungsantwort neu 30 Tage. Bei Verfahren, in denen die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen erforschen muss, hat sie neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung zu berücksichtigen.

Einzigste Instanz Für Klagen gegen den Bund müssen die Kantone erst ab einem Streitwert von 30'000 Franken eine einzige Instanz bezeichnen.

Fristenstillstand Die Regeln über den Stillstand der Fristen gelten auch für alle SchKG-Gerichtsklagen – mit Ausnahme der SchKG-Beschwerde.

Fristenwahrung Eine Frist gilt für Eingaben auch dann als gewahrt, wenn sie irrtümlich bei einem offensichtlich unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht wurden. Das Gericht muss dann die Eingabe von Amtes wegen an das zuständige Gericht in der Schweiz weiterleiten.

Fristenwiederherstellung Ein vom Gericht abgelehntes Gesuch um Herstellung der Frist kann neu angefochten werden, falls der Ablehnungsentscheid den definitiven Verlust einer Klage oder eines Angriffsmittels bewirkt.

Handelsgericht Sie sollen auch für internationale Handelsstreitigkeiten zuständig werden können, wenn unter anderem der Streitwert mindestens 100'000 Franken beträgt und beide Parteien damit einverstanden sind.

Klagehäufung Sie ist zulässig, wenn die unterschiedliche sachliche Zuständigkeit oder Verfahrensart nur auf dem Streitwert beruht.

Medien Vorsorgliche Massnahmen gegen Medien sind neu bereits möglich, wenn die drohende Rechtsverletzung einen schweren, nicht nur einen «besonders» schweren Nachteil verursachen kann.

Mitwirkungsverweigerungsrecht Das bisher nur für Anwälte geltende Mitwirkungsverweigerungsrecht wird auf Unternehmensjuristen ausgedehnt, falls der Leiter des internen Rechtsdienstes ein Anwaltspatent besitzt.

Noven Hat im ordentlichen Verfahren weder ein zweiter Schriftenwechsel oder eine Instruktionsverhandlung stattgefunden, können neue Tatsachen und Beweismittel in der Hauptverhandlung im ersten Parteivortrag unbeschränkt vorgebracht werden.



Parteientschädigung Die Kantone können den Anwälten einen Anspruch auf die zugesprochene Parteientschädigung (Honorar und Auslagen) einräumen.

Parteigutachten Sie gelten neu als Urkunden und können daher als zulässige Beweismittel im Prozess verwendet werden.

Rechtliches Gehör Das Gericht muss einer Partei neu mindestens zehn Tage Zeit geben, damit diese zu einer Eingabe der Gegenpartei Stellung nehmen kann.

Protokollierung Werden Aussagen von Parteien, Zeugen oder Gutachten aufgenommen, kann neu das Protokoll gestützt auf die Aufzeichnung erstellt werden.

Prozesskostenverteilung Sind an einem Prozess mehrere Parteien als Haupt- oder Nebenparteien beteiligt, verteilt das Gericht die Kosten auf die Parteien nach Massgabe ihrer Beteiligung. Eine solidarische Haftung ist nur noch bei der einfachen Streitgenossenschaft möglich.

Revision Sie ist neu bei einer rechtskräftigen Entscheidung möglich, wenn eine Partei einen Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt und ihr kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht.

Schlichtungsverfahren Es entfällt neu unter anderem auch bei Klagen über den Unterhalt von minder- und volljährigen Kindern und weiteren Kinderbelangen sowie bei Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur Krankenkasse. Hingegen ist bei Handelsstreitigkeiten neu ein Schlichtungsverfahren möglich.

Säumnis Bei einer unbegründeten Klage im vereinfachten Verfahren werden die Parteien bei Säumnis nur noch ein einziges Mal zu einer Verhandlung innert 30 Tagen vorgeladen.

Streitverkündungsklage Sie ist zulässig beim mit der Hauptklage befassten Gericht, wenn die Ansprüche mit der Hauptklage in einem sachlichen Zusammenhang stehen, das Gericht für die Ansprüche sachlich zuständig ist und die Hauptklage und die Ansprüche im ordentlichen Verfahren zu beurteilen sind.

Streitwert Verbandsklage Bei einer Verbandsklage setzt das Gericht den Streitwert entsprechend dem Interesse der einzelnen Angehörigen der betroffenen Personengruppe und der Bedeutung des Falls nach Ermessen fest.

Summarsachen Neu werden auch Massnahmen bei Organisationsmängeln eines Vereins, einer AG, GmbH und einer Genossenschaft im summarischen Verfahren beurteilt.

Unentgeltliche Prozessführung Sie kann neu auch für die vorsorgliche Beweisführung beantragt und gewährt werden.

Verfahrenssprache Neu kann das kantonale Recht vorsehen, dass auf Antrag sämtlicher Parteien eine andere Landessprache oder – bei internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten – Englisch benutzt wird.

Videokonferenz Parteien, Zeugen und Gutachter können neu vom Gericht in einer Videokonferenz befragt werden, wenn alle Parteien damit einverstanden sind.

Zivilprozessrechtsstatistik Bund und Kantone müssen neu verschiedene Daten zu den Zivilprozessen erheben wie zum Beispiel Anzahl, Art, Inhalt, Dauer und Kosten der Verfahren.